

Das Wichtigste auf einen Blick

Dieses Merkblatt erläutert, wie Betriebe Brandschutzhelfer auswählen, ausbilden und im Arbeitsalltag verfügbar halten. Maßgeblich sind die Gefährdungsbeurteilung, die tatsächliche Anwesenheit und die Brandgefahren vor Ort.

5 %

Richtwert bei normaler Brandgefährdung

2 × 45 min

Theorie, dazu praktische Löschübung

3 bis 5 Jahre

Empfohlene Auffrischung

Kurz gesagt

Bei normaler Brandgefährdung sind in der Regel fünf Prozent der Beschäftigten als Brandschutzhelfer ausreichend. Bei erhöhter Brandgefährdung, vielen anwesenden Personen oder unübersichtlichen Arbeitsbereichen können mehr erforderlich sein. Die Helfer müssen im Brandfall erreichbar sein und ihre Aufgaben ohne Eigengefährdung ausführen können.

01 Wie viele Brandschutzhelfer sind erforderlich

Ausgangslage	Planung der Anzahl
Normale Brandgefährdung	In der Regel 5 % der Beschäftigten; Bruchteile für die praktische Planung auf ganze Personen aufrunden.
Erhöhte Brandgefährdung	Mehr Helfer nach Gefährdungsbeurteilung, etwa bei feuergefährlichen Arbeiten, brennbaren Stoffen oder schwieriger Evakuierung.
Schicht und Ausfälle	Urlaub, Krankheit, Teilzeit, Schichten und räumliche Verteilung einplanen, damit ausreichend Helfer tatsächlich verfügbar sind.

Zählt die gesamte Belegschaft als verfügbare Reserve

Nein. Entscheidend ist, dass bei den üblichen Betriebszuständen in den betroffenen Bereichen ausreichend ausgebildete Personen anwesend sind. Die Fünf-Prozent-Angabe ist ein Richtwert für normale Brandgefährdung, kein Ersatz für die Gefährdungsbeurteilung.

02 Aufgaben und Grenzen

- Bei einem Brand alarmieren, andere warnen und die betriebliche Alarmordnung beachten.
- Entstehungsbrände mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen nur bekämpfen, wenn dies gefahrlos möglich ist. Fluchtweg und Eigenschutz haben Vorrang.
- Beschäftigte im Rahmen der betrieblichen Regelungen beim Verlassen des Gefahrenbereichs unterstützen und Informationen an Feuerwehr oder Einsatzleitung weitergeben.
- Keine verrauchten Bereiche betreten und keine Rettungs- oder Löscharbeiten mit Eigengefährdung übernehmen.

Sind Brandschutzhelfer zugleich Brandschutzbeauftragte

Nein. Brandschutzhelfer übernehmen die eingeübten Erstmaßnahmen im Brandfall. Ein Brandschutzbeauftragter hat andere, weitergehende Beratungs- und Organisationsaufgaben.

03 Ausbildung und Wiederholung

Was gehört zur Ausbildung

Die DGUV Information 205-023 empfiehlt für die theoretische Ausbildung mindestens zwei Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten sowie eine praktische Übung mit Feuerlöscheinrichtungen. Inhalte sind unter anderem Brandentstehung, betriebliche Brandschutzorganisation, Alarmierung, Gefahren durch Brandrauch und der sichere Einsatz vorhandener Löschmittel. Bei besonderen Gefahren ist eine betriebsbezogene Ergänzung nötig.

Wann ist eine Wiederholung sinnvoll

Die DGUV empfiehlt eine Auffrischung in Abständen von drei bis fünf Jahren; der konkrete Abstand folgt der Gefährdungsbeurteilung. Bei wesentlichen Änderungen von Arbeitsabläufen, Brandgefahren oder Löschtechnik kann eine frühere Unterweisung nötig sein. Für normale Brandgefährdung nennt die ASR A2.2 als bewährte Praxis ebenfalls drei bis fünf Jahre.

Genügt ein Onlinekurs

Die praktische Übung mit einer Feuerlöscheinrichtung gehört zur Ausbildung. Reine Theorie ohne praktische Löschübung deckt die beschriebenen Ausbildungsinhalte nicht vollständig ab.

04 Verantwortung und Organisation

Wer trägt die Verantwortung

Der Arbeitgeber hat geeignete Beschäftigte für Brandbekämpfung und Evakuierung zu benennen und für ausreichende Unterweisung zu sorgen. Er organisiert Ausbildung, Vertretung, Alarmwege, geeignete Löschmittel und die Abstimmung mit anderen Arbeitgebern, soweit deren Beschäftigte am selben Ort tätig sind.

Wer trägt Zeit und Kosten

Die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen und die notwendige Unterweisung sind vom Arbeitgeber zu organisieren und zu finanzieren. Für Brandschutzhelfer gibt es keine allgemeine Regel wie bei den Standardlehrgangsgebühren betrieblicher Ersthelfer, nach der die Unfallversicherung die Kursgebühr regelmäßig übernimmt.

05 Schnellcheck für den Betrieb

- ☐ Sind Zahl und Verteilung der Brandschutzhelfer anhand der Gefährdungsbeurteilung festgelegt?
- ☐ Sind Schichten, Abwesenheiten, getrennte Gebäude und Außeneinsätze berücksichtigt?
- ☐ Wurden die Helfer benannt und mit den betrieblichen Alarm- und Evakuierungsabläufen vertraut gemacht?
- ☐ Enthielt die Ausbildung eine praktische Übung mit passenden Feuerlöscheinrichtungen?
- ☐ Sind Löschmittel zugänglich, gekennzeichnet und für die vorhandenen Brandgefahren geeignet?
- ☐ Sind Wiederholungstermine und Änderungen der Brandgefährdung erfasst?

Rechts- und Informationsgrundlagen

- § 10 Arbeitsschutzgesetz: Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen
- § 6 Arbeitsstättenverordnung: Unterweisung zur Bedienung von Feuerlöscheinrichtungen
- ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände, insbesondere Brandschutzhelfer
- DGUV Information 205-023 Brandschutzhelfer – Ausbildung und Befähigung

Stand: 27.09.2026